



SEMPER CONSTANTIA

INVEST GMBH

RECHENSCHAFTSBERICHT  
E+S ERFOLGS-INVEST  
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011  
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM  
1. APRIL 2015 BIS  
31. MÄRZ 2016

## Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

<b>Aufsichtsrat</b>	Dr. Mathias Bauer, Vorsitzender (seit 20.03.2015) Mag. Dieter Rom, Vorsitzender Stellvertreter (seit 16.09.2015) Mag. Claudia Badstöber Stellvertreter (20.03.2015-15.09.2015) Mag. Johannes Wolf Wolfgang Ledl (seit 16.09.2015)
<b>Geschäftsführung</b>	Mag. Elisabeth Staudner (bis 01.04.2015) MMag. Louis Obrowsky (bis 01.04.2015) MMag. Silvia Wagner (seit 02.04.2015) Mag. Peter Reisenhofer, Sprecher der Geschäftsführung (seit 02.04.2015)
<b>Staatskommissär</b>	Mag. Wolfgang Nitsche HR Mag. Maria Hacker-Ostermann
<b>Depotbank</b>	SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
<b>Fondsmanager</b>	Advisory Invest GmbH
<b>Bankprüfer</b>	BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
<b>Prüfer des Fonds</b>	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

## Angaben zur Vergütung gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG

### Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführung) der VWG gezahlten Vergütungen

Fixe: EUR 914.611  
Variable: EUR 63.050

Anzahl der Mitarbeiter 12 (11,43 Vollzeitäquivalent) per 31.12.2014,  
davon Begünstigte gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 AIFMG: 5 per 31.12.2014.

### Gesamtsumme der Vergütungen an die Führungskräfte gemäß § 20 Abs. 2 Z 6 AIFMG

EUR 292.527

### Gesamtsumme der Vergütungen an die sonstigen Risikoträger (Identified Staff) gemäß § 20 Abs. 2 Z 6 AIFMG

EUR 306.268

# RECHENSCHAFTSBERICHT

## des E+S Erfolgs-Invest Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016

Sehr geehrter Anteilinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des E+S Erfolgs-Invest über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Seit 01.09.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich in der Regel auf das neue InvFG 2011. Allfällig noch bestehende Verweise auf das bis dahin gültige InvFG 1993 werden ab 01.09.2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt. Dies gilt insbesondere für Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Die Preisveröffentlichung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen war am 11.01.2016 gemäß § 56 InvFG aufgrund eines technischen Problems ausgesetzt.

### 1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Thesaurierungsfonds AT0000495064 Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	Wertentwicklung (Performance) in %
31.03.2016	9.831.385,98	127,94	4,06	0,82	-4,59
31.03.2015	11.723.616,18	134,09	7,40	0,00	15,87
31.03.2014	10.831.950,99	115,72	1,75	0,00	-0,28
31.03.2013	12.578.213,59	116,04	0,00	0,00	5,91
31.03.2012	13.275.900,23	109,56	0,00	0,00	-8,13

### 2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

#### 2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Thesaurierungsanteil AT0000495064
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	134,09
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	127,94
Nettoertrag pro Anteil	-6,15
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>-4,59 %</b>

## 2.2. Fondsergebnis in EUR

### a) Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	59.174,13		
Dividendenerträge	6.887,40		
Ordentliche Erträge ausländische IF	<u>5.710,18</u>		<u>71.771,71</u>

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-167.524,99		
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus SF <sup>1)</sup>	<u>12.686,50</u>	-154.838,49	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-3.600,00		
Zulassungskosten Ausland	-8.764,24		
Publizitätskosten	-223,64		
Wertpapierdepotgebühren	<u>-6.206,40</u>	<u>-18.794,28</u>	<u>-173.632,77</u>

**Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **-101.861,06**

##### Realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup>

Realisierte Gewinne	1.138.741,87		
Realisierte Verluste	<u>-196.488,05</u>		

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **942.253,82**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **840.392,76**

### b) Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses			<u>-1.356.730,93</u>
--	--	--	----------------------

**Ergebnis des Rechnungsjahres** **-516.338,17**

### c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	<u>-61.072,14</u>		
<b>Ertragsausgleich</b>			<b><u>-61.072,14</u></b>

**Fondsergebnis gesamt <sup>4)</sup>** **-577.410,31**

<sup>1)</sup> Rückvergütungen werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen weitergeleitet.

<sup>2)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>3)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -414.477,11.

<sup>4)</sup> Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 7.274,74.

Aufgrund der Fonds-Melde-Verordnung 2015 wurde eine Änderung des Ausweises von Erträgen aus ausländischen Subfonds vorgenommen. Diese hat keine Auswirkungen auf den Rechenwert des Fonds.

## **2.3. Entwicklung des Fondsvermögens** **in EUR**

<b>Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres</b> <sup>6)</sup>	<b>11.723.616,18</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	
Ausgabe von Anteilen	110.178,54
Rücknahme von Anteilen	-1.486.070,57
Ertragsausgleich	<u>61.072,14</u>
	<b>-1.314.819,89</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b><u>-577.410,31</u></b>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)	
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres</b> <sup>7)</sup>	<b><u>9.831.385,98</u></b>

<sup>6)</sup> Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 87.430 Thesaurierungsanteile ( AT0000495064 )

<sup>7)</sup> Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 76.841 Thesaurierungsanteile ( AT0000495064 )

### **Auszahlung ( AT0000495064 )**

Die Auszahlung von EUR 0,82 je Thesaurierungsanteil wird ab 17. Mai 2016 gegen Einziehung des Ertrags Scheines Nr. 11 von den depotführenden Kreditinstituten vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Auszahlung aus Thesaurierungsanteilen in Höhe von EUR 0,82 (gerundet) zur Abfuhr von Kapitalertragsteuer zu verwenden, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsentschädigungen zwischen 0 % und 2,50 % per annum verrechnet. Für den Kauf der Anteile wurden von diesen Fondsgesellschaften keine Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

### **Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente**

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente eingesetzt.

Die Semper Constantia Invest GmbH berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

### 3. Finanzmärkte und Anlagepolitik

Die Russland-Ukraine- und die Griechenland-Krise sind im Vorjahr nicht mehr so dominant für die Marktentwicklung entscheidend gewesen wie andere Faktoren. Aus dem radikal sinkenden Rohölpreis (zeitweise notierte die Sorte Brent unter US\$ 30 - Ende März 2016 etwa bei US\$ 40 - pro Barrel) wurde die mögliche Wahrscheinlichkeit einer sich weltweit abschwächenden Weltwirtschaftsentwicklung, speziell durch geringere Wachstumsraten in China und in einigen asiatischen Volkswirtschaften, abgeleitet. Die großen Notenbanken haben im gesamten Fondswirtschaftsjahr die Zinsen weiterhin niedrig gehalten. Bei negativen Zinsen, man könnte sie Strafzinsen für die Hinterlegung von Geld nennen, muss über Alternativen nachgedacht werden. Im Fall einer höheren Deflation wären sie noch vertretbar, da ergäbe sich immer noch eine positive Realrendite. Derzeit scheint die Deflationsgefahr gebannt, wenn sich auch die Inflation noch nicht im Zielkorridor der Notenbanken befindet.

Anfang Mai 2015 gab es einen Crash am Rentenmarkt - innerhalb von nur 2 Wochen gab es Kursverluste von etwa 8%! Insgesamt sind dadurch Kursbewegungen an den Rentenmärkten in der Größenordnung eines Drittels der EZB-Käufe der nächsten eineinhalb Jahre aufgetreten. Ehemals als stabil geltende Anleihen wurden plötzlich zum Risikofaktor besonders für institutionelle Investoren.

Kursrückgänge der Aktienmärkte in den Folgemonaten dürften auf die anhaltende US-Dollarstärke zurück zu führen gewesen sein. Bis etwa Mitte 2014 war viele Jahre hinweg ein Kurs EUR zum USD von etwa 1,35 „normal“ - 2015 war er fast durchgehend in eine Bandbreite von 1,05 bis 1.15 EUR/USD. Die US-Wirtschaft als Ganzes lieferte zwar gute Arbeitsmarkt- und Konjunkturzahlen, die exportorientierten Firmen spürten aber schon stark den Gegenwind der harten Währung - die Gewinne brachen ein. Da halfen auch die eher niederen Löhne und die stark gesunkenen Energiepreise nichts. Die USA hatten einen wesentlichen positiven Aspekt – das Konsumverhalten der Verbraucher blieb kauforientiert. Die US-Notenbank FED hat die Leitzinsen sehr lange nicht angehoben, obwohl das eigentlich schon länger überfällig war und erhöhte diese erstmals wieder seit Jahren im Dezember 2015 um nur 1/4tel Prozent. Als Zusatzproblem kam dazu, dass viele Emerging-Markets-Länder sich in der Vergangenheit in USD finanziert haben und möglicherweise bei einem noch stärkeren Dollar Schwierigkeiten hätten, die Rückzahlungen und Zinsen zu bedienen.

China spielte in den letzten Jahren eine wesentliche Rolle, wenn es um Wirtschaftswachstum lokal und weltweit ging. In China sind vom Umsatz her die vier weltweit größten Baufirmen und auch die größten Banken beheimatet. Vieles ist dort kreditfinanziert und die Darlehen für Private, Kommunen und Firmen sind häufig mit ungenügender Bonität besichert. Ängste, dass dieses System instabil werden könnte, führten im Sommer 2015 und im Jänner 2016 nicht nur in China zu größeren Kursverlusten.

Ab Mitte Februar 2016 konnten sich die Börsen wieder gut erholen und Teile der vorhergehenden Verluste aufholen. Das Sentiment wurde eher positiv. Selbst die Terroranschläge in Brüssel konnten, mit Ausnahme der Aktien der Reisebranche, keine größeren Kursrückschläge auslösen. In den letzten Jahren sind die USA-Aktienkurse exorbitant gestiegen und werden vielfach als überbewertet betrachtet. Im Vergleich zeigt sich Europa nach vielen Kriterien (Kurs-/Gewinnverhältnis, Cashflow, Dividendenrendite, etc.) relativ billig. Gegen Europa sprechen vor allem die schlechte Konjunktorentwicklung und die erfolglosen Versuche der EZB, diese zu stimulieren. Draghi fand zuletzt sogar die Idee des „Hubschraubergeldes“ als einen interessanten Ansatz. Dabei wird von der Notenbank nicht zurückzahlbares Geld an Privatpersonen, Firmen, Staaten oder Finanzinstitute verteilt, um so die Konjunktur/Kaufkraft zu stärken. Mit dieser Methode gibt es keinerlei Erfahrungswerte. Tendenziell wird es Aktienanlagen eher stärken und Geldwerte (Sparbuch, Anleihen, Vers.) entwerten.

In den ersten Monaten 2016 rückte die Volksabstimmung in Großbritannien (BREXIT) am 23. Juni 2016 in den Fokus der Analysten und Anleger. Derzeit dürfte die Verteilung der Pro- und Contrastimmen ziemlich ausgeglichen sein. Die Auswirkungen auf die Londoner Börse und Europas Aktienlandschaft sind schwer abschätzbar - mit größerer Volatilität ist zu rechnen.

Die Entwicklung in 2016 wird weiterhin durch die eigentlich unnatürliche Niedrigzinsphase der Notenbanken bestimmt werden. Da die Politiker weltweit vor unpopulären Reformen zurückscheuen, können die ausufernden Defizite nur durch niedere Zinsen und großzügige Notenbanken finanziert werden. Ob dieses Experiment ein positives Ende finden wird, ist noch unbestimmt. Solange nicht die Stagnation überwunden ist sowie die Staaten ihre über ausufernde Schulden finanzierten Sozialleistungen und Ausgaben zurückfahren, kann keine Entwarnung gegeben werden.

### **„E+S Erfolgs-Invest“ im Wirtschaftsjahr 2015/2016**

In diesem Rechnungsjahr gab es vier unterschiedliche Kursentwicklungsperioden. Von Anfang April bis etwa Ende August verloren die meisten Börsen bei hoher Volatilität etwa 10 % und teilweise noch mehr (z.B. DAX fast 20 %). Bis Ende November wurden dann große Teile der Verluste wieder aufgeholt. Als viele Marktteilnehmer an eine Jahresend-Rallye und einen guten Beginn des nächsten Jahres glaubten, kam der nächste größere Einbruch, der dann Mitte Feber 2016 sein Ende fand. Bis zum Rechnungsjahresende gab es dann wieder eine weitgehend positive Entwicklung. Dennoch beendeten fast alle Börsen diese Jahresperiode negativ. Die Volatilität der meisten Aktienmärkte lag deutlich über 20 %.

An das extrem gute Rechnungsjahresergebnis 2014/2015 von +15,87 % konnten wir leider nicht anschließen. Die Periode 1.04.2015 bis 31.3.2016 endete mit einem Verlust von 4,59 %. In Relation zu vielen Vergleichsindizes war das ein sehr gutes, wenn auch nicht erfreuliches Ergebnis. Beispielweise verloren in diesem Zeitraum der Index der 50 größten europäischen Firmen, der „Dow Jones EURO Stoxx 50 (EUR)“ -18,34 %, der deutsche Leitindex „DAX (EUR)“ -16,87 %, der für weltweite Aktienanlagen relevante „Morgan Stanley World EUR Gross (EUR)“ -7,99 %, unser österreichischer „ATX (EUR)“ -9,58 %, der Index europäischer Immobilienaktien „EPRA - European Public Real Estate Index (EUR)“ -6,09 % und unser Immobilien-Index „Immobilien ATX (IATX) (EUR)“ -5,81 %.

Nach wie vor wird eine eher vorsichtige Asset-Allocation gewählt. Der durchgehend gehaltene Goldminen-Aktienfonds-Anteil (etwa 10% bis 20% des Fondsvermögens) brachte in diesem Rechnungsjahr einen sehr guten Ergebnisbeitrag, da der Goldpreis wieder etwas gestiegen ist und die Goldminenaktien vor allem seit Dezember 2015 sehr stark im Kurs gewonnen haben.

Erfreulich war, dass die Volatilität des E+S Erfolgs-Invest durch die Investition in gering korrelierende Anlageformen meist bei unter 10 % gehalten werden konnte und zum Rechnungsjahresende bei 9,46 % lag. Diese Risikokennzahl lag damit weit unter der, der wesentlichen Indizes „Morgan Stanley World EUR Gross (EUR)“ mit etwa 20,30 %, Immobilien-ATX mit ca. 20,40 % und „Dow Jones Euro Stoxx 50 (EUR)“ mit etwa 25,40 %. Die Sharpe-Ratio ist negativ und hat damit keine Aussagekraft.

### **Anlagepolitik AUSBLICK**

Der Beginn des neuen Rechnungsjahres ist geprägt durch einen positiven optimistischen Ausblick auf die Entwicklung der Aktienmärkte und eine relativ hohe Volatilität. Die extreme Politik der Notenbanken, die weltweiten Budgetprobleme der Staaten und der mögliche Austritt der Briten aus der Europäischen Union sind derzeit erkennbare Gefahren für eine positiv Börsenentwicklung. Wir bleiben dementsprechend bei einer eher vorsichtigen Asset Allocation mit einem mehr als zehnpromzentigen Anteil an Goldminen-Aktienfonds.

Die aktuelle Plan-Gewichtung (Stand Anfang April 2016) beträgt:

Aktien weltweit (Chancen):	20 % - 35 %
Weltweit anlegende Goldminenaktienfonds:	5 % - 25 %
Aktien Europa:	20 % - 35 %
Immobilienwerte (weltweit):	15 % - 25 %
Cash, Geldmarkt, Anleihen:	10 % - 35 %

Bei Bedarf kann der Anteil sicherheitsorientierter Anlagen (Cash, Geldmarkt, Anleihen) über die oben angeführten Bereiche hinaus wesentlich erhöht werden.

Es werden auch ETF's (Exchange Trade Fonds) renommierter Anbieter eingesetzt, da man bei diesen Papieren, so wie auch bei den Immobilienaktien, durch Stop-Loss-Aufträge das Risiko von höheren Kursverlusten automatisch begrenzen kann. Leider ist diese Möglichkeit der Verlustreduktion nur sehr restriktiv einzusetzen, da die computergesteuerten Handelsvorgänge (und platzierte Falschinformationen) zu wesentlich höheren Kursausschlägen und damit zu Fehlsignalen führen. In kleineren Märkten und immer dort, wo eine spezielle Expertise erforderlich ist, werden Fondslösungen bevorzugt.

Fonds, die überwiegend oder ausschließlich in Europa anlegen sind so wie Fonds mit weltweitem Anlagehorizont derzeit mit etwa 68% des E+S-Erfolgs-Invest-Fondsvermögens gewichtet. Der Renten-/Wandelanleihen- bzw. Cash-Anteil beträgt in Summe etwa 12 %.

Die österreichische Immobilienaktien Immofinanz, BUWOG und CA-Immo (fast 11 % des Fondsvermögens) werden meist über 30 % unter ihrem inneren Wert (NAV - Net Asset Value) an der Börse gehandelt. Die Vorstände der Gesellschaften gehen davon aus, dass sich dieses Gap innerhalb der nächsten Jahre durch eine entsprechende Kurserholung teilweise schließen wird, speziell dann, wenn sich die Russland-Ukraine-Krise und deren Auswirkungen auf die europäischen Beziehungen zu diesen Ländern wieder beruhigen werden. Fusionen und Übernahmen sind in diesem Marktsegment in Zukunft auch zu erwarten. Deshalb werden diese Papiere als chancenreicher als internationale Papiere vergleichbarer Aktiengesellschaften eingeschätzt. Etwas über 9 % des Fondsvermögens wird in zwei europäischen Immobilienaktienfonds/-ETFs gehalten. Grundsätzlich halten wir einen gewissen Immobilienanteil als Kerninvestment und zur Stabilisierung der Ertragsentwicklung für sinnvoll. Dennoch werden Immobilienpapiere sowie alle anderen Werte bei ungünstigen Kursentwicklungen verkauft.

Generell kann man vorsichtig optimistisch in die Zukunft blicken. Der avisierte jährliche aktienähnliche Ertrag von 4 % bis 8 % sollte in den nächsten Rechnungsjahren erreichbar sein, wenn der von Fachleuten prognostizierte Wirtschaftsaufschwung sich weiter positiv entwickelt. Unvorhergesehene Zwischenfälle mit globaler Auswirkung können zu höheren Kursverlusten führen. Unserer Strategie ist für chancenorientierte, optimistische Anleger besonders gut geeignet.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

## 4. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.03.2016 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN	
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>									
<b>Aktien</b>									
BUWOG AG	AT00BUWOG001	EUR	15.000	15.000	0	19,1100	286.650,00	2,92	
CA Immobilien Anlagen AG Aktien à 1000,-	AT0000641352	EUR	21.000	10.000	11.840	17,3150	363.615,00	3,70	
IMMOFINANZ AG	AT0000809058	EUR	220.000	407.178	397.178	1,8810	413.820,00	4,21	
							<b>1.064.085,00</b>	<b>10,82</b>	
<b>Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>							<b>EUR</b>	<b>1.064.085,00</b>	<b>10,82</b>
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>									
<b>Investmentfonds</b>									
db x-tr.EURO STOXX 50 ex Financials UCITS ETF (DR)	LU0835262626	EUR	52.000	52.000	36.000	16,5701	861.645,20	8,76	
db x-tr.S&P 500 UCITS ETF (DR) 1C	IE00BM67HW99	EUR	2.000	7.971	5.971	31,9407	63.881,40	0,65	
db x-tr.STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF	LU0292096186	EUR	10.000	10.000	0	27,0500	270.500,00	2,75	
db x-trackers DAX (DR) UCITS ETF (EUR) 1C-T	LU0274211480	EUR	1.000	0	3.500	98,6200	98.620,00	1,00	
db x-trackers STOXX EUROPE 600 Food & Beverage	LU0292105359	EUR	3.500	2.500	6.500	111,1828	389.139,80	3,96	
iShares-European Property Yield (EUR) UCITS ETF-A	IE00B0M63284	EUR	5.000	0	5.000	37,7166	188.583,00	1,92	
BlackRock Gl.Fds. - World Gold Fund A2-Thes.	LU0326422689	EUR	180.000	120.000	0	4,5400	817.200,00	8,31	
Convertinvest Global Convertibles Properties	AT0000A14J22	EUR	3.500	0	0	115,4000	403.900,00	4,11	
Earth Gold Fund UI	DE000A0Q2SD8	EUR	11.000	0	0	48,5300	533.830,00	5,43	
ESPA STOCK BIOTEC Thesaurierer	AT0000746755	EUR	700	850	1.650	341,0500	238.735,00	2,43	
Flossbach v.Storch - Multiple Opportunities II IT	LU1038809049	EUR	3.000	3.000	0	121,6600	364.980,00	3,71	
Hend.Horiz.Fd-Pan Europ.Property Equities(EUR)A2-T	LU0088927925	EUR	18.000	10.000	14.000	39,9800	719.640,00	7,32	
LO Funds - Europe High Conviction I	LU0210001326	EUR	15.000	0	20.000	12,1278	181.917,00	1,85	
LOYS Sicav - LOYS Global S	LU0861001427	EUR	10.000	0	20.000	24,4200	244.200,00	2,48	
Nordea Inv. Funds-European High Yield Bond BI-Th.	LU0141799097	EUR	15.000	0	0	31,3700	470.550,00	4,79	
OMIKRON 7 T	AT0000A04LH9	EUR	20.000	0	0	12,8700	257.400,00	2,62	
Pioneer Funds Austria-Gold Stock Thesaurierer	AT0000675095	EUR	25.000	0	0	16,5100	412.750,00	4,20	
Raiffeisen-Eurasien-Aktien (R) Thesaurierer	AT0000745864	EUR	600	0	1.400	184,0100	110.406,00	1,12	
Spängler IQAM Quality Equity Europe (EUR) R-T	AT0000857750	EUR	800	0	0	199,5400	159.632,00	1,62	
Spängler IQAM SparTrust M IT	AT0000A0NVCS	EUR	1.000	0	7.000	123,5100	123.510,00	1,26	
The LSF Asian Solar&Wind Fund A2	LU0405860593	EUR	120	0	0	1.406,0400	168.724,80	1,72	
UniNordamerika Thes.	DE0009750075	EUR	800	1.000	2.200	218,6800	174.944,00	1,78	
							<b>7.254.688,20</b>	<b>73,79</b>	
db x-tr.MSCI USA Index ETF (USD) 1C - Thes.	LU0274210672	USD	12.000	10.000	6.000	52,9550	561.162,13	5,71	
iShares V-S&P Gold Producers (USD) UCITS ETF-T	IE00B6R52036	USD	60.000	60.000	0	8,5231	451.594,84	4,59	
Morgan Stanley Inv. Global Quality Fund I	LU0955011175	USD	10.000	10.000	0	30,2600	267.220,06	2,72	
							<b>1.279.977,03</b>	<b>13,02</b>	
<b>Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere</b>							<b>EUR</b>	<b>8.534.665,23</b>	<b>86,81</b>
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>									
<b>Bezugsrechte</b>									
IMMOEAST AG Anspruch auf evtl.Nachbesserung	AT0000A0GYT7	EUR	340.000	0	0	0,0000	0,00	0,00	
IMMOFINANZ AG Anspruch auf evtl.Nachbesserung	AT0000A0GYS9	EUR	40.000	0	0	0,0000	0,00	0,00	
						<b>EUR</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>							<b>EUR</b>	<b>9.598.750,23</b>	<b>97,63</b>
<b>Bankguthaben</b>									
<b>EUR-Guthaben Kontokorrent</b>									
		EUR	250.779,75				250.779,75	2,55	
<b>Summe der Bankguthaben</b>							<b>EUR</b>	<b>250.779,75</b>	<b>2,55</b>
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
<b>Sollzinsen aus Kontokorrentüberziehungen</b>									
		EUR	-583,06				-583,06	-0,01	
<b>Verwaltungsgebühren</b>									
		EUR	-13.553,95				-13.553,95	-0,14	
<b>Depotgebühren</b>									
		EUR	-406,99				-406,99	0,00	
<b>Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren</b>									
		EUR	-3.600,00				-3.600,00	-0,04	
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>							<b>EUR</b>	<b>-18.144,00</b>	<b>-0,18</b>
<b>FONDSVERMÖGEN</b>							<b>EUR</b>	<b>9.831.385,98</b>	<b>100,00</b>
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000495064					EUR	127,94		
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000495064					STK	76,841		

### Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 30.03.2016 in EUR umgerechnet:

Währung	Einheiten	Kurs
US Dollar	1 EUR =	1,13240 USD

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>				
<b>Investmentfonds</b>				
db x-tr.S&P 500 ETF (EUR) 3C - Thes.	LU0490619193	EUR	0	8.000
DWS Institutional - Money Plus Thesaurierer	LU0099730524	EUR	65	65
ESPA RESERVE EURO-PLUS - Thesaurierer	AT0000812979	EUR	16.000	16.000
Pictet Funds (LUX) - EUR Liquidity I-Thes.	LU0128494944	EUR	6.000	6.000

Wien, am 11. Mai 2016

Semper Constantia Invest GmbH

Mag. Peter Reisenhofer

MMag. Silvia Wagner

## **5. Bestätigungsvermerk <sup>\*)</sup>**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2016 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten "E+S Erfolgs-Invest", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2016 über den "E+S Erfolgs-Invest", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 11. Mai 2016

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Friedrich O. Hief e.h.  
Wirtschaftsprüfer

ppa MMag. Roland Unterweger e.h.  
Wirtschaftsprüfer

<sup>\*)</sup>Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

## **Steuerliche Behandlung des E+S Erfolgs-Invest**

**AT0000495064**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KESt-Abzug von EUR 0,82 je Thesaurierungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilinhabers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter [www.semperconstantia.at](http://www.semperconstantia.at) abrufbar.

## **E+S Erfolgs-Invest**

(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

### **Allgemeine Fondsbestimmungen**

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Semper Constantia Invest GmbH\*) (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.  
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

\*) Namensänderung von CPB Kapitalanlage GmbH auf Semper Constantia Invest GmbH per 23.7.2010.

## **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

## **§ 6 Ausgabe und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

## **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

## **§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile**

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

### **Besondere Fondsbestimmungen**

für den **E+S Erfolgs-Invest**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben.  
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über jeweils einen Anteil oder Bruchteile davon auszugeben.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 bzw. § 27a durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente bis zu 90 v.H. des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen erworben. Zusätzlich können direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel erworben werden.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben, jedoch ohne physische Lieferung bzw. Einräumung eines Rechts auf derartige Leistungen.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertigen Wertpapieren investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen Anteil bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
  - b) als Wertpapierersatz vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
  - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
  4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
  5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
  6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei Ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

## § 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
  2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
  3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG
- ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

## **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

## **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

- 3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist mit bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

### **§ 19 Derivate**

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
- 2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- 3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
- 2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

### **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu max. 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,8 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

### **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an den Inhaber von Ausschüttungsanteilen ab dem 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf eine neue Rechnung vorgetragen.

Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch die Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten.

Jedenfalls ab dem 15. Mai ist ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

(Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

### **§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

## § 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

## § 28 Abwicklung

Nicht anwendbar.

## Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

#### 1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte\\_maerkte\\_2008.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf)<sup>1</sup>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

#### 1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

#### 1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

1.3.1 Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur

<sup>1</sup> Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

#### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)